

## I. Abschnitt.

### Geschichtliche Einleitung.

---

Den Beginn der Staatsrechts-Geschichte des jetzigen Deutschen Reiches bildet zweifellos der unter dem großen preussischen Staatsmann Freiherrn von und zum Stein zwischen den nord- und den süddeutschen Staaten (nicht auch Oesterreichs) geschlossene Zollvereinigungs-Vertrag vom 1. Januar 1834. Durch diesen Vertrag ist schon seinerzeit in wirtschaftlicher Beziehung eine Einheit unter den deutschen Staaten gegründet worden. Solcher bildete die einzige gemeinsame, die Einheit des deutschen Vaterlandes darstellende Institution, die kein Krieg zu lösen vermochte und die sich auch sonst durch alle Wandlungen der Politik erhalten hat, und es bildet derselbe nun in seiner neuen Fassung vom Jahre 1867 laut Art. 40 der Reichsverfassung einen Bestandteil der Verfassungs-Urkunde des Reiches. (Stern. Ver. 1867 II, S. 310).

Der Zollverein und die Erfolge der Armee sind die Grundsteine der deutschen Einheit. (Stern. Ver. 1867 II, S. 313).

Das Jahr 1848 hat zwar zur rascheren Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen wesentlich beigetragen. Allein etwas Neues ist in staatsrechtlicher Beziehung seinerzeit im Allgemeinen nicht geschaffen worden.

Einen wichtigen Schritt in der Herstellung der deutschen Einheit bildete dagegen die Katastrophe vom 14. Juni 1866. Die beiden Großmächte (Oesterreich und Preußen) des am 8. Juni 1815 gegründeten Deutschen Bundes (unter Oesterreichlicher Führung) waren nämlich im Streit über die Abtretung der Konbominatrechte Oesterreichs an den Kaiserjogtümern an Preußen. Es brach zwischen ihnen ein Krieg auszubrechen; der Konflikt wurde jedoch durch die sogenannte Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 beigelegt und es schien die Angelegenheit erledigt. Allein die Erbfolgefrage betreffend den Erbprinzen von Augustenburg gab wiederholt Grund zu neuem Streit und da